

Elk GP

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

Frau
Hermine KARL
Lachau 9
3243 St. Leonhard/F.



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

MEW2-NA-0540/001-7

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Bürbaumer

(0 27 52) 9025
Durchwahl
32235

Datum
21. November 2005

Betrifft:

KARL Hermine, St. Leonhard/Forst, Flatterulme in der KG Aichbach, Grundstück
Nr. 402/2, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt** die auf dem Grundstück Nr. 402/2 in der
KG Aichbach, situierte alte Flatterulme, **zum Naturdenkmal**.

Folgende Auflage ist zu erfüllen:

Der am Stamm angebrachte Postkasten ist zu entfernen.

Hinweis

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.
Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unter-
schutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige
Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maß-
nahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einver-
nehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Ab-
wehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder
um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen.
Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

69

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1, 3, 6, §§ 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0.
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten durch den naturschutzrechtlichen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Melk eingeholt, welches im Wesentlichen darlegt, dass kein Einwand gegen die Erklärung zum Naturdenkmal besteht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

2. die Marktgemeinde St. Leonhard/Forst, zu Hdn. des Herrn Bürgermeister;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten;
4. den Bereich L1 im Hause;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Andreas N u n z e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung